

in die an die Hauptcassen abzuliefernden Rollen verpackt werden, es wäre denn, daß für eine einzelne Einnahmebranche auf dem Verordnungswege eine erweiterte Geldannahme- und Ausgabe-Befugniß, wie z. B. rücksichtlich der Chausseegelder, ertheilt worden.

- II) Alle an die Hauptcassen einzuliefernde Gelber müssen genau nach den Sorten und zwar so geschrieben sein, daß jede Rolle (das Paquet zur Ausgleichung ausgenommen) nur eine Geldsorte enthält, so, daß hiernach, z. B. die Verpackung der 24- und 12 Kr. Stücke in eine und dieselbe Rolle unzulässig ist.
- III) Jede Rolle muß nach richtiger Einzählung gut verpackt, mit genauer und deutlicher Bezeichnung des Betrages und der Sorte des eingerollten Geldes, ferner mit der Angabe des Tages der Einzählung und mit dem Namen der Einnahmestelle und des Einzählenden versehen und gehörig besiegelt sein.

Behufs des strengeren Einhaltens der sub I — III getroffenen Bestimmungen sollen nachbeschriebene Verpackungsweisen statt finden. Es sollen nämlich eingerollt werden:

- A) Die Reccinömünzstücke (Doppeltaler) zu 50 St.  
à 3 Fl. 30 Kr. " " " " " " = 175 Fl. — Kr.
- B) Die ganzen Guldenstücke zu 50 Stück " = 50 " — "
- C) Die halben Guldenstücke zu 50 Stück " = 25 " — "
- D) Die ganzen Thaler des 14 Thalerfußes zu 60 St.  
à 1 Fl. 45 Kr. " " " " " " = 105 " — "
- E) Die  $\frac{1}{2}$  Thaler des 14 Thl. Fußes zu 60 Stück  
à 35 Kr. " " " " " " = 35 " — "
- F) Die  $\frac{1}{4}$  Thaler des 14 Thl. Fußes zu 60 Stück  
à 17 $\frac{1}{2}$  Kr. " " " " " " = 17 " 30 "
- G) Die ganzen Laub- und Kronthlr. zu 50 Stück  
à 2 Fl. 42 Kr. " " " " " " = 135 " — "
- H) Die ganzen Speciesthaler zu 60 Stück à 2 Fl.  
24 Kr. " " " " " " = 144 " — "
- I) Die halben Speciesthaler zu 60 Stück à 1 Fl.  
12 Kr. " " " " " " = 72 " — "
- K) Die 24 Kr. Stücke zu 90 Stück " " = 36 " — "
- L) Die 12 Kr. Stücke zu 90 Stück " " = 18 " — "